

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Datum 08.01.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-646/2019
Ihr Schreiben vom 26.11.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-646/2019 - Leuchtreklame an ehemaligen Flughafengebäude

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Das ehemalige Flughafengebäude (IKARUS) auf der Stollberger Straße wird unter Objekt-Nr. 09202890 vom Landesamt für Denkmalpflege als Kulturdenkmal des Freistaates Sachsen geführt. An dem Gebäude befindet sich eine Leuchtreklametafel der Drogeriekette Rossmann.

1. Ist für das Anbringen der Leuchtreklametafel unter denkmalschutz-rechtlichen Gesichtspunkten eine Genehmigung erforderlich?

Je nach Größe der geplanten Werbeanlage ist ein Bauantrag nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO) erforderlich - oder bei geringer Größe an Denkmalobjekten eine separate denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beantragen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Standort / Gebäude ist ein Werbekonzept zu erstellen. In der Regel sind Werbeanlagen an der „Stätte der Leistung“ genehmigungsfähig.

2. Wenn ja, wann wurde diese erteilt?

Der Nachtrag zur bereits erteilten Baugenehmigung von 08/2018 für ALDI am „Neubaumarkt“, erweitert für zwei Leuchtwerbeanlagen „Rossmann“ an der Stätte der Leistung am IKARUS-Flughafengebäude, wurde am 27.05.2019 vom Baugenehmigungsamt erteilt. Die zuständige Denkmalschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die Baugenehmigung beinhaltet die Auflage, dass die Beleuchtung der Werbeanlagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister